



Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Mag. Karin Guggenberger

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Fachverband der Schienenbahnen
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
T 05 90 900-3165 | F 05 90 900-242
E schienenbahnen@wko.at
W www.schienenbahnen.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

28. Oktober 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übermittelten Gesetzesentwurf betreffend die VO 1371/2007 ist aus Sicht des Fachverbandes der Schienenbahnen folgendes anzumerken:

Allgemeines:

Nicht einzusehen ist warum die österreichische Verkehrspolitik nicht von der generellen Ausnahmemöglichkeit beim Vororte- und Regionalverkehr Gebrauch macht. Aus gutem Grund sieht die EU-VO Nr. 1371/2007 diese Ausnahmemöglichkeit vor. Der Vororte- und Regionalverkehr sollte ausgenommen werden, zumindest bis es eine gesamthafte gleichberechtigte Lösung für den Schienen- und Busverkehr gibt.

Im Vergleich zum Autobuslinienverkehr werden die Eisenbahnunternehmen neuerlich ungleich stärker belastet. Die Einführung von Entschädigungszahlungen für Verspätungen im Eisenbahnverkehr stellt einen gravierenden Wettbewerbsnachteil für Eisenbahnverkehrsunternehmen gegenüber den regionalen Busunternehmen dar.

Der vorliegende Entschädigungsentwurf benötigt für eine faktische Durchführbarkeit noch eine Reihe von Klarstellungen.

Eine Klärung bedarf weiters der Umstand, inwieweit ein Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt ist, Entschädigungskosten an ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiter zu verrechnen, sofern dies die Verspätungen verursacht hat. Ebenfalls einer Klärung bedarf die Übernahme der Entschädigungsverpflichtung, wenn mehr als ein Eisenbahnverkehrsunternehmen an der Fahrgastbeförderung beteiligt ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu regeln, welchen Einfluss Anschluss-Verspätungen bei der Ermittlung des Pünktlichkeitsgrades haben. Ansonsten könnte dies dazu führen, dass es für das Eisenbahnverkehrsunternehmen billiger kommt mit Anschlusszügen pünktlich abzufahren, als die Fahrgäste eines verspäteten Zuges ab-

zuwarten. In solchen Fällen wäre dann zwar der eine Zug statistisch gesehen pünktlich, der Fahrgast hingegen in eine weitaus unangenehmere „Verspätungssituation“ versetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Abs 2: Der hier angeführte Begriff „Vorort- und Regionalverkehr“ sollte näher definiert werden. Hierbei sollte nicht die tatsächliche zurückgelegte Entfernung, sondern die vom Reisenden verwendete Zuggattung ausschlaggebend sein. Die Begriffsbestimmungen in § 1e und § 1f EisbG sind hierfür nicht ausreichend. Dementsprechend sollte folgende Definition in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden:

„Der Vorort- und Regionalverkehr wird in den Beförderungsbedingungen der Eisenbahn mit der Zuggattungsbezeichnung für Züge des Nah- und Regionalverkehrs definiert.“

Hierdurch ist sichergestellt, dass zukünftige Änderungen von Zuggattungen kurzfristig berücksichtigt werden können.

Aus unserer Sicht stellt die Ausnahme von mobilitätseingeschränkten Reisenden von der Begrenzung des Schadenersatzansprüche für Taxibenützung oder Übernachtung eine erhebliche Bevorzugung dieser Personengruppe dar, die nicht in allen Fällen gerechtfertigt ist. Darüber hinaus werden Nachweis- bzw. Überprüfungsprobleme bestehen, ob Reisende überhaupt dieser Personengruppe zuzurechnen sind. Demgemäß sollte diese Ausnahme gänzlich gestrichen werden. Alternativ sollte zumindest folgende Formulierung anstelle der Ausnahmeregelung eingefügt werden: *„Die diesbezüglichen Kosten von Personen mit eingeschränkter Mobilität, die nachweislich notwendig waren und die Höchstbeträge übersteigen, sind zu ersetzen.“*

§ 2: Es sollte eine Definition des Begriffs „Jahreskarte“ eingefügt werden. In der Regel wird der Inhaber einer Jahreskarte in einem Vertragsverhältnis zu einem Verkehrsverbund stehen. Nach der derzeitigen Formulierung könnten jedoch auch Inhaber einer ÖBB-Österreichcard unter diesen Begriff fallen. Für diese kommen aber besondere von der ÖBB-Personenverkehr AG auf der Basis des Art 17 VO 1371/2007 tarifmäßig festgelegte Entschädigungsregelungen zur Anwendung. Demgemäß sollte in § 2 Abs 1, 1. Satz, folgende Ergänzung eingefügt werden: *„...zur Benützung berechtigenden Jahreskarte eines Verkehrsverbundes verfügen,....“*

§ 2 Abs 1 Z 2: Hinsichtlich der Form der Entschädigung sollte diese Regelung wie folgt klargestellt werden: *„...in Form eines Gutscheins für Leistungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens oder einer Gutschrift für den Fall der Verlängerung der Jahreskarte.“*

Betreffend Strecken bzw. Streckenabschnitte sollte folgende Konkretisierung eingefügt werden: *„...für einzelne Strecken bzw. Streckenabschnitte des Vorort- und Regionalverkehrs, auf denen....“*

Hinsichtlich des genannten Regelbetriebs muss sichergestellt sein, dass geplante Verkehrseinschränkungen und -verzögerungen aufgrund von Bau- bzw. Instandhaltungsarbeiten ausreichend Berücksichtigung finden.

§ 2 Abs 1 Z 3: Da nur die Verspätungen des Vorort- und Regionalverkehrs für die Berechnung des Pünktlichkeitsgrades ausschlaggebend sein sollten, sollte Z 3 wie folgt abgeändert werden: *“Ob der Pünktlichkeitsgrad erreicht wird oder nicht, ist im Vorort- und Regionalverkehr jeweils pro Monat zu ermitteln.“*

Es ist derzeit nicht eindeutig ersichtlich, dass die Fahrpreimentschädigung Jahreskarten nur einmal jährlich vorgenommen wird. Dies sollte noch entsprechend klargestellt werden.

§ 2 Abs 1 Z 4: Die Berechnung der Entschädigung kann nur aufgrund des jeweiligen Verbundpreises der Jahreskarte - ohne Preis der Kernzone und ohne Preis für Buszonen - erfolgen.

Demgemäß sollte der Satzteil *„abgestuft nach Entfernungstufen“* gestrichen werden. Weiters sollte der 3. Satz wie folgt abgeändert werden: *„Die Beträge haben sich jeweils am Wert von 10 % des rechnerisch auf diesen Monat entfallenden Fahrpreises des konkret auf diese Strecke entfallenden Bahnanteiles einer Jahreskarte zu orientieren....“*.

§ 2 Abs 2: Es sollte eine klare Verpflichtung der Jahreskarten verwaltenden Stellen eingefügt werden, dass diese den Eisenbahnunternehmen die Daten der betroffenen Fahrgäste und die Höhe der Entschädigungsbeträge unentgeltlich bekannt zu geben haben. Eine derartige Verpflichtung ist eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung der Fahrpreimentschädigung Jahreskarten.

§ 2 Abs 4: Hier sollte klargestellt werden, dass es sich nicht um Dienstqualitätsnormen im Sinne des Art 28 und des Anhangs III der VO 1371/2007, sondern nur um Regelungen betreffend Fahrpreimentschädigung, handelt. Vertreterorganisationen von Personen mit eingeschränkter Mobilität sind ohnedies für sämtliche Verkehre bei der Erstellung der Zugangsregeln gemäß Art 19 beteiligt und sollten hinsichtlich des Themas Fahrpreimentschädigung bzw. Dienstqualitätsnormen nicht nochmals beigezogen werden müssen. Dies ist auch sonst in der VO 1371/2007 nicht vorgesehen.

Der Verkauf von Jahreskarten erfolgt in der Regel nicht über die ÖBB-Personenverkehr AG, sondern über Verbundunternehmen oder die Jahreskarten verwaltenden Stellen. Im Hinblick darauf sollte hier folgende generelle Informationsverpflichtung aufgenommen werden: *„Die Jahreskarten ausgebenden Stellen haben die Fahrgäste beim Verkauf der Jahreskarten über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.“*

§ 78a Abs 2 EiszG: Die hier neu eingefügte Beschwerdemöglichkeit wegen behaupteter unrichtiger oder für die Fahrgäste unzumutbarer Regelungen in den Beförderungsbedingungen geht über die Anforderungen der VO 1371/2007 hinaus bzw. ist in dieser nicht vorgesehen. Eine derartige zusätzliche Zuständigkeit der Schienen-Control GmbH ist unserer Ansicht nach nicht erforderlich und abzulehnen. Hier sollte mit der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder Behörden das Auslangen gefunden werden. Demgemäß sollte der Satzteil *„in den Beförderungsbedingungen oder“* ersatzlos gestrichen werden.

§ 78b Abs 2 EiszG: Die hier angeführte Aufhebungsmöglichkeit von Entschädigungsbedingungen sollte unserer Ansicht nach durch eine Empfehlung zur Abänderung derselben ersetzt werden. Andernfalls könnte dies dazu führen, dass im Falle einer Aufhebung in einzelnen Bereichen überhaupt keine Entschädigungsbestimmun-

gen mehr vorliegen - ein Umstand, der den Interessen der diesbezüglich Berechtigten zuwiderlaufen dürfte.

§ 81 Abs 2 EisbG: Rein redaktionell sollte hier auch „§ 78 b“ angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Robert Woppel
Fachverbandsgeschäftsführer